

# Zollaussetzungen

Aufgrund von Artikel 4 Absatz 3 des [ZTG](#) ist der Bundesrat ermächtigt, vorübergehend Zollaussetzungen anzuordnen. Bei den in Frage kommenden Zollansätzen wird mit dem Vermerk "Zollaussetzung" darauf hingewiesen.

## Zollaussetzungen in Kraft:

→ [Vorschriften über die Gewährung von vorübergehenden Zollaussetzungen](#)